

Bundesgesetzblatt ³²⁹

Teil I

G 5702

2013

Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 2013

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 2013	Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung sowie der Personalausweisgebührenverordnung FNA: 210-5-12, 210-6-1, 210-6-2	330

**Verordnung
zur Änderung der Passverordnung,
der Personalausweisverordnung sowie der Personalausweisgebührenverordnung**

Vom 20. Februar 2013

Auf Grund

- des § 4 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 des Passgesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) neu gefasst worden sind,
- des § 34 Nummer 1 und 8 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821)

verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt:

**Artikel 1
Änderung der
Passverordnung**

Die Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 zu § 1 werden in dem Passmuster Reisepass (32 Seiten) die Passbuchinnenseite 32 und der Vorsatz durch das aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Muster ersetzt.
2. In der Anlage 2 zu § 2 werden in dem Passmuster Kinderreisepass der Aufkleber Personaldaten sowie der Aufkleber Verlängerung/Änderung durch die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Aufkleber ersetzt.
3. In der Anlage 3 zu § 3 wird in dem Passmuster vorläufiger Reisepass der Aufkleber Personaldaten durch den aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtlichen Aufkleber ersetzt.
4. In der Anlage 6 zu § 4 wird in dem Passmuster vorläufiger Dienstpass der Aufkleber Personaldaten durch den aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Aufkleber ersetzt.
5. In der Anlage 7 zu § 4 wird in dem Passmuster vorläufiger Diplomatenpass der Aufkleber Personaldaten durch den aus der Anlage 5 zu dieser Verordnung ersichtlichen Aufkleber ersetzt.
6. Die Anlage 11 wird durch die aus der Anlage 6 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der
Personalausweisverordnung**

Die Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 wird das Wort „Dokumentente“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hat die antragstellende Person keine alleinige Wohnung in Deutschland, wird der Brief vom Ausweishersteller an die ausstellende Behörde oder an die antragstellende Person persönlich an die von ihr benannte Anschrift versandt, sofern der Wohnort in einem Staat liegt, von dem das Auswärtige Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern festgestellt hat, dass er eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Postzustellung bietet.“
3. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Ausweisinhaber oder“ gestrichen.
4. In dem Anhang 1 zu § 11 wird das Muster des Aufklebers zur Anschriftenänderung durch die aus der Anlage 7 zu dieser Verordnung ersichtlichen Muster ersetzt.
5. Der Anhang 2 zu § 12 erhält die aus der Anlage 8 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
6. In dem Anhang 3 wird Abschnitt 1 durch die aus der Anlage 9 ersichtliche Fassung ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der
Personalausweisgebührenverordnung**

Die Personalausweisgebührenverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1477) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gebühr nach Absatz 1 ist um 30 Euro anzuhoben, wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, vorgenommen wird.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Auslagen

Die Personalausweisbehörden können sich die Auslagen für den Versand des Briefes ins Ausland nach § 17 Absatz 4 Satz 2 der Personalausweisverordnung erstatten lassen.“

3. In § 2 Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 1 Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

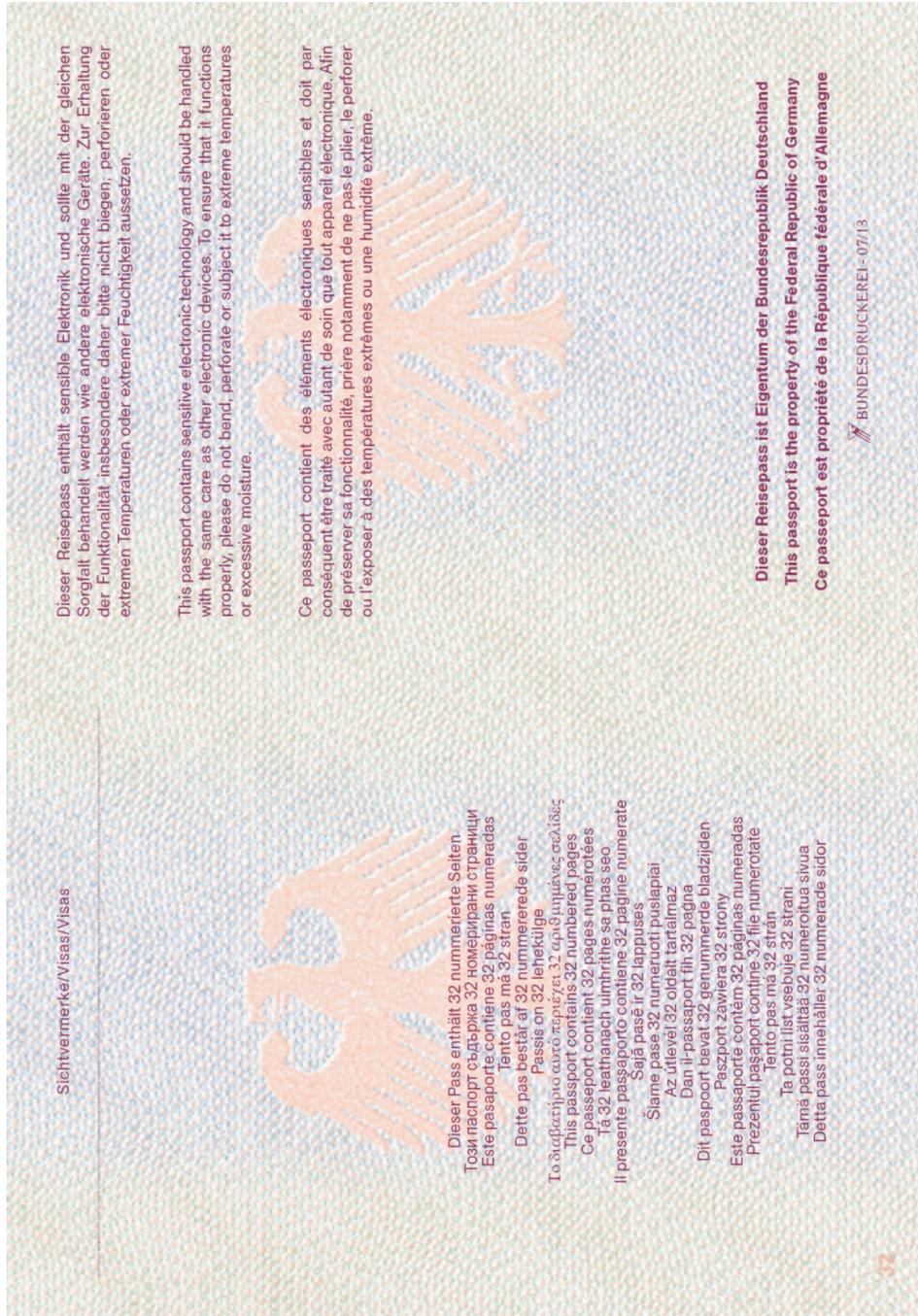
Berlin, den 20. Februar 2013

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 1

Passbuchinnenseite 32 und Vorsatz

Reisepass (32 Seiten)



Anlage 6 zu Artikel 1 Nummer 6**Anlage 11****Formale Anforderungen an die Einträge
in Pässe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes****Vorbemerkung:**

1. Die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Anforderungen an die Einträge gelten sowohl für den Reisepass, Kinderreisepass, vorläufigen Reisepass als auch für den Dienst- und Diplomatenpass sowie den vorläufigen Dienst- und Diplomatenpass.
2. Die Passbehörden verwenden zur Personalisierung der Aufkleber Personaldaten der Kinderreisepässe, der vorläufigen Reisepässe, der vorläufigen Dienst- und Diplomatenpässe und der Aufkleber Verlängerung/Änderung der Kinderreisepässe sowie der Aufkleber Dienstort- und Dienstbezeichnungsänderung den Schriftfont „UnicodeDoc“. Hierfür sind Tintenstrahldrucker einzusetzen. Die Tinte hat die nach der ISO 1831 geforderten Eigenschaften hinsichtlich maschineller Lesbarkeit im B900-Band zu erfüllen. Es ist ausschließlich solches Schreibmaterial zu verwenden, das nach DIN 16554 urkunden- und kopierecht ist.
3. Als Zeichensatz ist der in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD), veröffentlichte Zeichensatz „String.Latin“ zu verwenden.
4. Der maschinenlesbare Bereich in den Pässen ist im Schriftfont OCR-B zu beschriften.
5. In den Datenfeldern Name (Familiename und Geburtsname) sowie „Vornamen“ sind alle Namensbestandteile komplett darzustellen, soweit dies technisch entsprechend den Vorgaben der nachstehenden Tabelle umsetzbar ist.
6. Grundsätzlich sind alle Einträge in der Schriftgröße 1 gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle vorzunehmen.

Wird in einem Datenfeld die zur Verfügung stehende Zeichenzahl in der Schriftgröße 1 überschritten, sind sämtliche Zeichen des entsprechenden Datenfeldes in Schriftgröße 2 einzutragen. Sofern die in der Schriftgröße 2 zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen sollte, ist die Schriftgröße 3 zu verwenden.

Sollte auch die Zeichenzahl in Schriftgröße 3 nicht ausreichend sein, ist die Schriftgröße 4 zu verwenden.

Sollte auch unter Ausnutzung der Schriftgröße 4 die nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle maximal zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z. B. Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.

Bei vorläufigen Pässen und Kinderreisepässen sowie vorläufigen Dienst- und Diplomatenpässen sind Einträge im Datenfeld „Name“ gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle in den Schriftgrößen 1 und 3 im Fettsatz zulässig. Einträge in den sonstigen Datenfeldern sind nur in der Schriftgröße 1 zulässig. Sollte unter Ausnutzung dieser Schriftgrößen die zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z. B. Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.

Unterschiedliche Schriftgrößen innerhalb eines Datenfeldes sind unzulässig.

Bei der Personalisierung des Aufklebers zur Änderung der Dienstort- und Dienstbezeichnung sind die Eintragungen in der Schriftgröße 1 im Fettsatz vorzunehmen.

7. Sofern neben dem Familiennamen auch ein Geburtsname vorhanden ist, ist der Geburtsname in einer eigenen Zeile einzutragen. Dem Geburtsnamen ist die Zeichenfolge „GEB.“ bzw. „geb.“ unter Hinzufügung eines Leerzeichens voranzustellen.
8. Soweit ein oder mehrere Doktorgrade vorhanden sind, wird dieser bzw. werden diese im Datenfeld „Name“ eingetragen. Entsprechend der für die Eintragung des Doktorgrades bzw. der Doktorgrade benötigten Zeichenzahl verringert sich die Anzahl der verbleibenden Zeichen für den Namenseintrag.
9. Die alphanumerische Seriennummer des Reisepasses, Dienstpasses und Diplomatenpasses wird ausschließlich aus den Buchstaben C, F, G, H, J, K, L, M, N, P, R, T, V, W, X, Y, Z und den Ziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 gebildet. Beim Kinderreisepass, vorläufigen Reisepass, vorläufigen Dienstpass und vorläufigen Diplomatenpass besteht die Seriennummer aus einem Serienbuchstaben und sieben Ziffern.
10. Das Lichtbild, das von der antragstellenden Person in den Abmaßen 35 x 45 mm vorzulegen ist, ist bei der Personalisierung im vorläufigen Reisepass, im Dienstpass, im Diplomatenpass sowie im Kinderreisepass in den Abmessungen 32 x 41 mm verkleinert darzustellen.

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen			
	Schriftgröße 1 ¹ Schriftfont des Passherstellers: (2,12 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 (2,12 mm) kleinerer Abstand Schriftfont des Passherstellers:	Schriftgröße 3 (1,59 mm) Schriftfont des Passherstellers: UnicodeDoc: 2 mm	Schriftgröße 4 (1,06 mm) Schriftfont des Passherstellers:
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Name (Familienname und Geburtsname)	36 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 72 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 90 Zeichen)	51 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 153 Zeichen)	59 Zeichen pro Zeile; 4 Zeilen (insgesamt 236 Zeichen)
Vornamen	36 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 36 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 45 Zeichen)	51 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 102 Zeichen)	59 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 177 Zeichen)
Tag der Geburt	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Ort der Geburt	27 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 27 Zeichen)	33 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 33 Zeichen)	38 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 76 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 135 Zeichen)
Geschlecht	1 Zeichen	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Staatsangehörigkeit	20 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 20 Zeichen)	25 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 25 Zeichen)	29 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 29 Zeichen)	33 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 66 Zeichen)
Gültig bis (letzter Tag der Gültigkeitsdauer)	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Wohnort	35 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 70 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 110 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.	
Farbe der Augen	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.	
Größe	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.	
Ordensname, Künstlernamen	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.	
Ausstellende Behörde	28 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 84 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Ausgestellt (Ort)	25 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Datum in der Passkarte bzw. auf dem Personalisierung- aufkleber	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Datum auf der Seite 2 des beim Passhersteller personalisierten Reisepasses, Dienstpasses bzw. Diplomatenpasses	18 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 18 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen			
	Schriftgröße 1 ¹ Schriftfont des Passherstellers: (2,12 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 (2,12 mm) kleinerer Abstand Schriftfont des Passherstellers:	Schriftgröße 3 (1,59 mm) Schriftfont des Passherstellers: UnicodeDoc: 2 mm	Schriftgröße 4 (1,06 mm) Schriftfont des Passherstellers:
Typ	2 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 2 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Kode	1 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.		
Dienstort und Dienstbezeichnung ²	35 Zeichen pro Zeile; 5 Zeilen (insgesamt 175 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 5 Zeilen (insgesamt 275 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.	
Passaktennummer ³	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.	

Datenfelder des Aufklebers für Änderungen des Dienstortes und der Dienstbezeichnung	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen
	Schriftgröße
Dienstort-/Dienstbezeichnung	11 Zeilen à 33 Zeichen und 4 Zeilen à 26 Zeichen (insgesamt 467 Zeichen)
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)

¹ Die Schriftgröße ist am Großbuchstaben E auszurichten.

² Gilt nur für amtliche Pässe.

³ Gilt nur für amtliche Pässe.

Anlage 7 zu Artikel 2 Nummer 4

Muster des Aufklebers zur Anschriftenänderung
des Personalausweises in der Ausgabeform ab 1. November 2010



Muster des Aufklebers zur Anschriftenänderung
des Personalausweises in der Ausgabeform bis 31. Oktober 2010



Anlage 9 zu Artikel 2 Nummer 6

**„Formale Anforderungen an die Einträge in Ausweisen
im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes**

Abschnitt 1

Vorbemerkung:

1. Die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Anforderungen an die Einträge gelten sowohl für den Personalausweis als auch für den vorläufigen Personalausweis.
2. Die Personalausweisbehörden verwenden zur Personalisierung der vorläufigen Personalausweise und der Aufkleber zur Anschriftenänderung den Schriftfont „UnicodeDoc“. Hierfür sind Tintenstrahldrucker einzusetzen. Die Tinte hat die nach der ISO 1831 geforderten Eigenschaften hinsichtlich maschineller Lesbarkeit im B900-Band zu erfüllen. Es ist ausschließlich solches Schreibmaterial zu verwenden, das nach DIN 16554 urkunden- und kopierecht ist.
3. Als Zeichensatz ist der in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD), veröffentlichte Zeichensatz „String.Latin“ zu verwenden.
4. Der maschinenlesbare Bereich in den Ausweisen ist im Schriftfont OCR-B zu beschriften.
5. In den Datenfeldern „Name“ (Familiename und Geburtsname) sowie „Vornamen“ sind alle Namensbestandteile komplett darzustellen, soweit dies technisch entsprechend der nachstehenden Tabelle umsetzbar ist.
6. Grundsätzlich sind alle Einträge in den Ausweisen in der Schriftgröße 1 gemäß der nachstehenden Tabelle vorzunehmen.

Wird in einem Datenfeld die zur Verfügung stehende Zeichenzahl in der Schriftgröße 1 überschritten, sind sämtliche Zeichen des entsprechenden Datenfeldes in Schriftgröße 2 einzutragen.

Sollte auch unter Ausnutzung der Schriftgröße 2 die nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle maximal zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z. B. Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.

Bei dem vorläufigen Personalausweis ist im Datenfeld „Name“ gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle in den Schriftgrößen 1 und 2 im Fettdruck zulässig. Einträge in den sonstigen Datenfeldern sind nur in der Schriftgröße 1 zulässig. Sollte unter Ausnutzung dieser Schriftgrößen die zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z. B. Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.

Unterschiedliche Schriftgrößen innerhalb eines Datenfeldes sind unzulässig.

Bei der Personalisierung des Aufklebers zur Änderung der Anschrift ist die Seriennummer in der Schriftgröße 3 einzutragen. Die Eintragungen zur Postleitzahl, zum Wohnort sowie zur Straße und Hausnummer sind in der Schriftgröße 3 im Fettsatz vorzunehmen.

7. Sofern neben dem Familiennamen auch ein Geburtsname vorhanden ist, ist der Geburtsname in einer eigenen Zeile einzutragen. Dem Geburtsnamen ist die Zeichenfolge „GEB.“ bzw. „geb.“ unter Hinzufügung eines Leerzeichens voranzustellen.
8. Soweit ein oder mehrere Doktorgrade vorhanden sind, wird dieser bzw. werden diese im Datenfeld „Name“ eingetragen. Entsprechend der für die Eintragung des Doktorgrades bzw. der Doktorgrade benötigten Zeichenzahl verringert sich die Anzahl der verbleibenden Zeichen für den Namenseintrag.
9. Die alphanumerische Seriennummer des Personalausweises wird ausschließlich aus den Buchstaben C, F, G, H, J, K, L, M, N, P, R, T, V, W, X, Y, Z und den Ziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 gebildet. Beim vorläufigen Personalausweis besteht die Seriennummer aus einem Buchstaben und sieben Ziffern.
10. Das Lichtbild, das von der antragstellenden Person in den Abmaßen 35 x 45 mm vorzulegen ist, ist bei der Personalisierung im vorläufigen Personalausweis verkleinert mit den Abmessungen 29 x 37 mm darzustellen.

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen	
	Schriftgröße 1 ¹ Schriftfont des Ausweisherstellers: (2 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 Schriftfont des Ausweisherstellers: (1,3 mm) UnicodeDoc: 2 mm
Name (Familiename und Geburtsname)	26 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 52 Zeichen)	40 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 120 Zeichen)
Vornamen	26 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 26 Zeichen)	40 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 80 Zeichen)
Tag der Geburt	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig.
Ort der Geburt	26 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 26 Zeichen)	40 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 80 Zeichen)
Staatsangehörigkeit	7 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 7 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig.
Gültig bis (letzter Tag der Gültigkeitsdauer)	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,65 € (1,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen	
	Schriftgröße 1 ¹ Schriftfont des Ausweisherstellers: (2 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 Schriftfont des Ausweisherstellers: (1,3 mm) UnicodeDoc: 2 mm
Wohnort	25 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 50 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig.
Straße und Hausnummer	25 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 50 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig.
Größe	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig.
Farbe der Augen	19 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 19 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig.
Ordens- und Künstlername	20 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 20 Zeichen)	30 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 60 Zeichen)
Ausstellende Behörde	19 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 38 Zeichen)	28 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 84 Zeichen)
Tag der Ausstellung	8 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 8 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig.

Datenfelder – der Aufkleber für Anschriftänderungen	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen	
	Schriftgröße 3 UnicodeDoc: 1,5 mm	
Anschrift	25 Zeichen pro Zeile; 4 Zeilen (insgesamt 100 Zeichen)	
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)	

¹ Die Schriftgröße ist am Großbuchstaben E auszurichten.“